

# Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte : [Fortsetzung]

Autor(en): **E.B.-J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1904)**

Heft 1

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-327440>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# „Frauenbestrebungen“

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“.

Druck und Verlag:

V. SCHMID & Co., ST. GALLEN.

Redaktion:

Fr. K. HONEGGER, Bahnhofstrasse 58, ZÜRICH I.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko in's Haus. Bestellungen nimmt die Expedition *Burggraben, St. Gallen*, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60** entgegen.

**Inserate:** die vierspaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif**.

## Die Stellung der Frau im schweizerischen Rechte.\*)

Von E. B.-J.

### III.

Auch in Bezug auf das eheliche Güterrecht wurde dem Verlangen der Frauen nicht entsprochen, das dahin ging, es möchte in einem Schweiz. Rechte das System der *Gütertrennung* als ordentlicher Güterstand erklärt werden; einige unserer Kantone haben es jetzt schon, aber die Mehrheit allerdings nicht, und das sogen. «historische Recht» der Schweiz (vom Mittelalter her!) ist die *Güterverbindung*. Diese wurde auch vom Vorentwurf als ordentlicher Güterstand beibehalten. Es wird wohl nicht überflüssig sein, in kurzen Umrissen die drei in Frage kommenden Güterstände zu skizzieren:

Bei der *Güterverbindung* ist die Frau dem Namen nach Besitzerin des von ihr in die Ehe mitgebrachten Gutes; aber es ist dies ein ganz illusorischer Besitz, denn ihre Einkünfte — die natürlichen Früchte ihres Gutes und die Errungenschaft — gehören dem Manne allein, dem ausserdem die Nutzung des ganzen Frauengutes zusteht, während die Frau ohne die Ermächtigung ihres Gatten weder für das Ehegut, noch über das eingebrachte Vermögen verfügen kann. Beim Tode des einen Gatten hat nur der Mann oder seine Erben Anspruch auf einen event. Vorschlag (auch wenn dieser durch die Tätigkeit der Frau entstanden sein sollte); es ist dies in jeder Hinsicht der für die Frau *ungünstigste* Güterstand.

Die *Gütergemeinschaft*, die gegenwärtig auch in einigen Kantonen als ordentlicher Güterstand in Kraft steht, ist der Güterverbindung insofern überlegen, als sie den beiden Gatten dieselben Verpflichtungen auferlegt und in ihrem Besitze von einander abhängig macht. Sie hat ausserdem den Vorzug, nach dem Tode des einen Gatten von dem überlebenden Teile und den Kindern fortgesetzt werden zu können, was in vielen Fällen für die verwitwete Mutter günstig ist. Indessen liegt auch bei der Gütergemeinschaft die *Verwaltung* des Gutes ausschliesslich in den Händen des Mannes, und die Praxis hat gezeigt — und zeigt es alle Tage wieder —, dass dieser Umstand eine Ursache der Entzweiung und oft auch namenlosen Elends werden kann, wenn der Ehemann die ihm gesetzmässig zustehende Macht missbraucht. Ein Beweis dafür ist, dass das Gesetz die Fälle vorsehen musste, in denen nachträglich die Gütertrennung ausgesprochen werden kann, um etwaige Uebelstände zu beseitigen.

Bei der *Gütertrennung* behält jeder der Ehegatten die Verwaltung und die Nutzung seines Gutes; er verfügt frei darüber, wie über seine Einkünfte und seinen persönlichen

Erwerb; es steht der Gattin auch frei, dem Manne freiwillig die Verwaltung ihres Gutes zu übertragen, was in vielen Fällen geschehen wird. Die Frau ist verpflichtet, aus ihren Einkünften und ihrem Erwerb einen angemessenen Teil der Lasten der ehelichen Gemeinschaft zu übernehmen. Es ist also dieses System der Gütertrennung oder, wie es besser genannt würde, der Güterfreiheit oder Selbständigkeit dasjenige, das am besten die Interessen beider Gatten vertritt, und besonders das einzige Recht, unter dem die im Gesetz aufgestellte und gewährleistete Handlungsfähigkeit der Frau auch praktisch anerkannt wird. Es ist unverständlich, warum nun die Gütertrennung, zu deren Einführung immer sofort gegriffen wird, wenn die Verhältnisse darauf hinweisen, dass das Frauengut gefährdet sei, und das als der beste Schutz angesehen wird, nicht von Anfang an als ordentlicher Güterstand, d. h. als derjenige, unter dem alle Ehen stehen, bei denen nicht ausdrücklich etwas anderes ausgemacht wurde, anerkannt werden soll! Wenn die Gütertrennung erst während bestehender Ehe und zum Schutze der Frau durchgeführt werden soll, wird dies stets gleichbedeutend sein mit Unannehmlichkeiten aller Art, peinlichen Auseinandersetzungen und Streitigkeiten, wenn nicht die Frau es vorzieht, auf diese Sicherstellung zu verzichten, dem ehelichen Frieden zu liebe, der ihr in den meisten Fällen höher stehen wird, als alle finanziellen Interessen! Und ausserdem dürfte sich auch fernerhin die Erfahrung bestätigen, dass da, wo zu dieser Sicherheitsmassregel gegriffen werden musste, sie zu spät kam und den Zweck nicht mehr erfüllen konnte! Es hat denn auch dieses System sehr überzeugte Verteidiger gefunden und z. B. am schweizerischen Juristentag im Jahre 1894 — der allerdings nur vorbereitende Bedeutung hatte — ging die Meinung der Mehrheit der Juristen dahin, es wäre die Einführung der Gütertrennung als ordentlicher Güterstand im schweiz. Rechte zu erstreben. Sehr treffend motiviert u. a. Prof. Dr. Göttisheim sein dahin zielendes Postulat:

Mit der Annahme des Gütertrennungssystems als ordentlichem Güterrecht ist aber noch ein weiterer Vorteil gewonnen, der, weil ethischer Natur, die andern weit überragt: Die Gütertrennung ist am besten dazu geeignet, dem immer mehr überhand nehmenden Uebel der Spekulationsheiraten zu steuern.

Jedes andere Güterrechtssystem gewährt dem Manne Rechte grösserer oder geringerer Art über das Frauenvermögen und dieser Umstand gibt leider den Anlass dazu, in vielen Fällen aus der Ehe ein reines Geldgeschäft zu machen. Die Gütertrennung nun räumt dem Manne keinerlei Vorteile in Bezug auf das Vermögen der Frau ein und damit fällt das Motiv zum Abschluss einer Heirat aus Geldrücksichten weg.

Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des Familienrechts sein Hauptaugenmerk auf die Veredelung der Ehe und Familie und auf die Hebung der Würde derselben zu richten. Alle dahin zielenden Anstrengungen werden aber erfolglos bleiben, wenn nicht darnach getrachtet wird, der

\*) Siehe Nr. 8 und 10.

Ehe den Charakter eines Spekulations- und Geldgeschäftes zu entziehen und ihr hiedurch das Ansehen zu verschaffen, welches allein ihrem Wesen entspricht. So fasse man denn das Uebel an der Wurzel; man nehme der Ehe das, was sie zu einem Geschäft machen oder was unter ihrem Deckmantel zum Spekulieren Anlass geben kann, man proklamiere den Grundsatz der Wirkungslosigkeit der Ehe in Bezug auf die Güterrechtsverhältnisse der Ehegatten unter einander und namentlich des Ehemannes gegenüber dem Frauenvermögen! Dann werden die heute so häufigen Interesseheiraten mit all ihren hässlichen und traurigen Folgen verschwinden und die Ehe wird wieder zu dem werden, was sie sein soll, eine innige auf gegenseitige Liebe gegründete Vereinigung von Mann und Frau. Und die Vertiefung und Veredelung der Familie, die Rekonstruktion derselben, welche der Gesetzgeber vor allen Dingen anstreben soll, wird ohne weitere legislatorische Anstrengung sich ergeben.

Und der Rechtskonsulent der schweiz. Gesandtschaft in Wien sagt, um seine Ansicht befragt:

Bei dem ehelichen Güterrechte muss man sich wohl vor allem vor Augen halten, wie es intern auf die Familienverhältnisse wirkt, auf die Stellung von Mann und Frau, auf die Erhaltung des Familienstandes, auf die materielle Wohlfahrt der Familie.

Und in dieser Beziehung hat sich das Dotalsystem mit voller nebenher bestehender Vertragsfreiheit, wie bereits angeführt wurde, bewährt, insbesondere auch dadurch, dass es in den seltensten Fällen zu Streitigkeiten zwischen den Ehegatten führt.

Meines Erachtens geht kein Staat fehl, wenn er Gütertrennung als allgemeinen Typus des ehelichen Güterrechts einführt, so sehr sich alte Gewohnheiten dagegen sträuben werden.

Aus einem neuen Gesetz wird ja mit der Zeit auch eine alte Gewohnheit. Gütertrennung scheint mir auch den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Zeit und der Stellung der Frau in der Familie am besten zu entsprechen, bezüglich welcher es mir nicht nötig erscheint, die Spuren der Geschlechtsvormundschaft zu erhalten.

Ganz Oesterreich, Britannien, Russland und Italien haben dies System eingeführt und in jeder Hinsicht damit gute Erfahrungen gemacht. Sehr zu begrüßen ist § 199 des Vorentwurfs, der vorsieht, dass bei Pflichtvernachlässigung seitens des Mannes der Frau das Recht anerkannt werden kann, bei dessen Arbeitgeber einen Teil des ihm zukommenden Lohnes zu erheben. Freilich ist der Wert dieser Bestimmung auch eher ein *ethischer* als ein praktischer — denn es wird der Betreffende in solchem Falle es meist vorziehen, die Arbeit aufzugeben und sich anderswo nach solcher umsehen. Aber wir sind die Letzten, die *ethische* Werte unterschätzen.

Einen Fortschritt weist der Vorentwurf darin auf, dass er den Ehegatten gestattet, bei Eingehen der Ehe einen Vertrag aufzustellen, eine Sitte, die in der französischen Schweiz allgemein ist; aber besonders für unsere Verhältnisse wird der Nutzen dieser Bestimmung ein verschwindender sein, da jedenfalls von diesem Rechte sehr selten Gebrauch gemacht werden dürfte. Besser würde es uns scheinen, wenn vorgesehen würde, dass die eine Ehe Eingehenden jeweiligen ausdrücklich sagen sollten, unter welchem der 3 Güterstände sie zu leben wünschten; es läge dabei doch die Veranlassung vor, dass sie sich über die Sache ein eigenes Urteil bilden müssten und nicht unter Verhältnissen zu leben gezwungen wären, die ihnen ganz unklar sind.

Im Vormundschaftswesen zeigt der Vorentwurf einen grossen Fortschritt, indem auch Frauen als Vormund ernannt werden können; es ist zu hoffen, dass durch ausgiebige Anwendung dieses Rechtes es gelinge, im ganzen Vormundschaftswesen den nicht finanziellen Charakter zu besserem Ausdrucke zu bringen; handelt es sich doch in den meisten Fällen nicht um Verwaltung eines Vermögens, — dem vielerorts die fast ausschliessliche Beachtung geschenkt wird: Beweis ist die oft gehörte Ansicht, dass, wo kein Vermögen sei, das Kind ja auch keinen Vormund brauche! — sondern um Erziehungsfragen. Die Fähigkeiten und Talente, die in den Kindern schlummern, denen der Vormund die Eltern ersetzen soll, sind ihr ganzes Vermögen, und daraus ergeben sich für den Vormund Pflichten, die nicht zu genau genommen werden können: liebevolles Eingehen auf die Individualität des Kindes, ein eigentliches Kennenlernen desselben, ohne welches jede erzieherische Tätigkeit illusorisch bleibt. Auch

hier fehlt es nicht an einsichtsvollen Männern, welche die Eröffnung dieses Wirkungsfeldes für die Frau lebhaft begrüßen. Der verstorbene Herr Stadtrat Grob z. B. sprach sogar den Wunsch aus, es möchten sich Frauen finden, die sich *beruflich* der Uebernahme von Vormundschaften widmen würden, wozu sie ganz besonders geeignet schienen.

## Die Initiative zur Freigebung der ärztlichen Praxis.

Von J. H.-Sch.

Wenn ich in unserer Zeitung in dieser Frage das Wort ergreife, so komme ich damit einmal der Forderung nach, es mögen alle Ereignisse, die unser politisches Leben bewegen, darin besprochen und das Interesse der Frauen an den öffentlichen Vorgängen geweckt und gefördert werden; mehr noch aber bestimmt mich zu diesen Zeilen die Tatsache, dass die Frauen in dieser Frage sich alle gewiss ein Urteil zutrauen, sie werden daher in der Abstimmung, wenn auch nur indirekt, ihren Einfluss geltend machen.

Die Frau steht den ärztlichen Angelegenheiten näher als der Mann; erkrankt er oder ein Kind, so ist sie in erster Linie die Pflegerin, und bevor ein Arzt gerufen wird, sucht sie durch ihre Anordnungen und Hausmittel entweder das Uebel zu beseitigen oder zu mildern.

Konsequenter Weise bilden die Frauen in erster Linie das Publikum bei all den vielen Vorträgen und Kursen, die gehalten werden über Gesundheitspflege und allen damit zusammenhängenden Dingen. Das Interesse, die Popularisierung der Erkenntnis über Gesundheit und Krankheit gewaltig gefördert zu sehen, ist ein unbestrittenes Verdienst der Naturheilvereine. Ein Verdienst, das aber auch seine Schattenseite hat, auf diese muss hier hingewiesen werden, es sei aber, um jede Unbilligkeit auszuschliessen, ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an der guten Absicht der Veranstalter dieser Vorträge nicht gezweifelt werden darf.

Es wird heute alles Mögliche getan, die Wissenschaft zu popularisieren. Da medizin. Kenntnisse jeden persönlich berühren, steht die Medizin dabei immer voran. Bei jeder populären Darstellung wird es sich darum handeln, Probleme, auch wenn sie an sich schwierig sind, möglichst einfach und klar darzustellen, das zu sagen, was sicher festgestellt ist, strittige Punkte aber beiseite zu lassen oder nur anzudeuten. Nicht jedem ist die Kunst der populären Darstellung gegeben. Gerade für den Gelehrten ist diese Aufgabe schwierig, weil er schwer den Standpunkt des Laien beurteilen kann, manches, was dem Lehrer klar und einfach erscheint, ist für die Hörer höchst kompliziert, und während ein Volksschullehrer wenigstens das Bildungsniveau seiner Schüler genau kennt, ist dieses beim Publikum, das populäre Vorträge besucht, ein sehr verschiedenes und für den Vortragenden nicht genau zu beurteilen. Anders als für den Fachmann liegt die Sache für den Laienprediger, wenn ich mich so ausdrücken darf, für den Autodidakten; er steht der Denkart eines ungelehrten Publikums näher, er spricht seine Sprache, dafür entgehen ihm manche Schwierigkeiten des darzustellenden Gegenstandes, Unklarheiten der Ausdrücke. Ihm scheint manches einfach, weil er die Schwierigkeiten gar nicht versteht. Da das Publikum selbst aber nicht im Fall ist, das Dargestellte dem Inhalt nach zu beurteilen, da es notwendigerweise das Gebotene auf Treu und Glauben hinnehmen muss, höchstens über die Vortragsweise und die Persönlichkeit des Vortragenden eine Kritik hat, was aber nie einem Urteil über die Richtigkeit des Gebotenen gleichkommt, da der Lehrende mit grösster Begeisterung und in besten Absichten etwas Falsches sagen kann, weil er es nicht besser kennt, so können auf diese Weise ganz falsche Begriffe im Publikum geweckt werden, und nirgends viel-